

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf ihre Ausweisung einer Vorrangzone für die Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage in Riegersdorf, Gemeinde 8263 Großwilfersdorf im Ausmaß von 38,5 ha (Lageplan Anlage 2.24 Blatt 1/1) gebe ich als Mitglied des Jagdvereines Riegersdorf folgende Stellungnahme ab.

Folgende Themen wären aus unserer Sicht im Projekt zu klären bzw. zu berücksichtigen:

- Einschränkung der Gesamtfläche für die Vorrangzone:

Begründung: Das Gesamtausmaß der vorgesehenen Vorrangzone mit 38,5 ha ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig und wesentlich zu groß ausgewiesen. Dies führt zu nachhaltigen ökologischen Verschlechterungen für die Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Naherholung. Wie auch in Deutschland vom DJV gefordert, muß bei Errichtung von PV-Anlagen eine ordnungsgemäße, auch der Landeskultur dienende Bejagung der Reviere, möglich bleiben. Bei Errichtung der PV-Anlage über diese große Vorrangzone ist dies unmöglich.

Daher beantragen wir, dass die Vorrangzone auf den Teil zwischen A2 und mittleren Weg (1854) auf die Grundstücke 1951-1943 eingeschränkt wird.

- Berücksichtigung eines mindestens 30 Meter breiten Wildkorridors in der Projektfläche über die gesamte Länge der angrenzenden A2-Südautobahn und des angrenzenden S7-Zubringers:

Begründung: Die A2 Südautobahn und der S7 Zubringer stellen in diesem Bereich für das Wild eine Vollbarriere dar. Daher wurde in Ermangelung einer Wildbrücke über die A2-Südautobahn beim UVP-Verfahren und beim Bau der S7 Schnellstraße im UVP Verfahren in einer eigenen Wildtierschutzmaßnahme (Maßnahme RD1) entlang der gesamten A2 zwischen GST 1944 und Großwilfersdorferstraße L403 ein durchgängig bepflanzter und bewaldeter Streifen im Ausmaß von 2,7 ha als Wildkorridor und Wild-Einstandsfläche festgelegt, um die Deckungs-, Äsungs- und Wandermöglichkeit des Wildes vom großen Waldeinstandsgebiet in die Felder entlang der Feistritztal zu ermöglichen. Zusätzlich sollte, um das Wild nicht zu beunruhigen, der dort verlaufende Gemeindegeweg mit Schranken abgesperrt werden, da nach Errichtung der PV-Anlage kein ständiger Zufahrtsbedarf besteht.

- Das Grundstück 1944/2 wurde im UVP-Verfahren der S7 (Fürstenfelder Schnellstraße) als Ausgleichsfläche für einen Wildeinstand ausgewiesen und wurde erst im Vorjahr dazu mit Sträuchern und Bäumen von der Asfinag bepflanzte, es ist

daher jedenfalls so erhalten (aktuell ist diese Fläche ebenfalls als PV Vorrangzone im Plan dargestellt)

Begründung: siehe oben UVP Maßnahme RD1.

- Die im Plan im Erklärungstext angeführte Umlaufbepflanzung der einzelnen PV-Teilflächen mit einer Breite von je 10m ist aus unserer Sicht wesentlich zu schmal und sollte jedenfalls auf mindestens 30m links und rechts des durch die Mitte der Projektfläche laufenden Gemeindeweges GST 1854 verbreitert werden. (Vgl. Projektplan 2.12. in Großwilfersdorf)

Begründung: Durch den Weg ist bei Begehen und Befahren eine Beunruhigung des Wildes gegeben. Der 10m breite Streifen ist nicht ausreichend genug, dass sich das Wild dort decken kann und es wird bei Beunruhigung gezwungen in die PV Anlage zu flüchten. Dadurch entsteht eine erhebliche Verletzungsgefahr für das Wild. Deshalb sind entsprechende Abstände der geplanten PV-Anlage vom Waldrand einzuhalten und auch ausreichend breite Korridore für Wechselmöglichkeiten der Wildtiere quer durch die Anlage in der Planung zu berücksichtigen.

- Errichtung von Wildtränken:

Aufgrund der Größe der geplanten PV-Flächen ergeben sich sehr große nur einfältig bewachsene Trockenflächen, daher ist mit erhöhten Wilddruck und Wildschäden auf den angrenzenden Feldern zu rechnen.

Begründung: Durch die Errichtung von Wildtränken innerhalb der PV Flächen könnte der Wilddruck auf die angrenzenden Felder reduziert werden. (Anmerkung: der entlang des Weges (GST 1854) durchgehende Graben dient nur der Entwässerung der Felder und führt gewöhnlich kein Wasser.)

- Mähzeitpunkt:

Das Mähen der PV-Flächen sollte nur abschnittsweise und zu verschiedenen Zeiten erfolgen, damit dem Wild durchgängig ausreichend Äsung zur Verfügung steht.

- Negativer Einfluß auf angrenzende Forstflächen:

Durch eine derart große Anlage ist aus unserer Sicht mit einer erhöhten Erwärmung des Nahbereiches zu rechnen, womit Schäden an den unmittelbar angrenzenden Forstflächen zu erwarten sind. Ebenso ist durch die Anlage auch mit erhöhtem Wilddruck in den angrenzenden Forstflächen zu rechnen. Deshalb sind entsprechende Abstände der geplanten PV-Anlagen vom Waldrand einzuhalten.

• Jagdrechtliche Fragen:

Laut Projektplan wird die gesamte PV-Anlage nicht eingezäunt und stellt voraussichtlich auch keine geschlossene Fläche dar, da einzelne Grundbesitzer ihre Ackerflächen dafür nicht zur Verfügung stellen, bzw. die Flächen durch öffentliche Wege getrennt sind.

Somit ergeben sich für uns folgende jagdrechtlichen Fragen:

- Zählen die nicht eingezäunten Flächen der PV-Anlage als jagdbare Flächen?
- Falls ja, wie soll eine weidgerechte Bejagung auf diesen PV-Flächen erfolgen?
- Wie kann eine Bejagung auf den unmittelbar angrenzenden bzw. von der PV-Anlage umgebenen Restflächen (einzelne Felder) erfolgen? Erlegen wird aus Sicherheitsgründen nicht möglich sein.
- Wer haftet für Wildschäden in der PV-Anlage und für Wildschäden auf den unmittelbar angrenzenden Ackerbau-Restflächen (auf diesen wird mit stark erhöhten Wildschäden zu rechnen sein)?
- Sind die Jagdpächter verpflichtet, die durch Wild verursachten Schäden in und an der PV Anlage zu ersetzen (z.B. Schwarzwild-, Schalenwild-Schäden), oder werden die PV-Betreiber verpflichtet eine entsprechende Versicherung dafür abzuschließen?
 - Sind für die 38,5 ha PV-Flächen, ökologische Ausgleichsflächen vorgesehen?
 - Wird bei einzelnen Ackerflächen, die mit PV-Anlagen verbaut sind, ein ökologischer Streifen bzw. Sichtschutz angelegt?

Wir ersuchen sie um Berücksichtigung der angeführten Themen in der Projektplanung und um grundsätzliche Klärung der jagdrechtlichen Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Steinbrenner

Riegersdorf 93

8264 Großwilfersdorf